Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2032

03. 02. 92

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Verschärfung der Durchfuhrkontrolle in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

B. Lösung

Änderung der AWV.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (423) — 651 09 — Au 150/92 — vom 3. Februar 1992 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 30. Januar 1992 im Bundesanzeiger Nr. 20.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

vom 29. Januar 1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Januar 1992 (BAnz. S. 513), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) In § 38 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

   „(5) Die Durchfuhr von Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren ist verboten, wenn sie für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage zur ausschließlichen oder teilweisen Herstellung, Modernisierung oder Wartung von Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial im Sinne von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) oder zum Einbau in diese Gegenstände bestimmt sind, Empfangsland Libyen ist und entweder der Durchführer, Spediteur oder Frachtführer von diesem Zusammenhang Kenntnis hat oder von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist. Wird das Durchfuhrverbot nach Satz 1 erst wirksam, nachdem die Waren oder Fertigungsunterlagen in das Wirtschaftsgebiet verbracht worden sind, so dürfen sie unter amtlicher Aufsicht in das Versendungsland zurückbefördert werden."

   b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

2. § 70 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

   „7. entgegen § 38 Abs. 1 bis 5 Waren oder Unterlagen durch das Wirtschaftsgebiet befördert, im Falle des Absatzes 5 Satz 1, zweite Alternative, obwohl er von der zuständigen Behörde entsprechend unterrichtet worden ist".

   b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. entgegen § 38 Abs. 6 ohne Genehmigung die dort bezeichneten Waren durchführt oder".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

Mit der Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wird eine Verschärfung der Durchfuhrkontrolle in der AWV im Hinblick auf die anhaltenden Beschaffungsbemühungen fremder Staaten für sensitive Waren eingeführt.

In Artikel 1 Nr. 1 wird in Ergänzung von § 38 AWV künftig die Durchfuhr solcher Waren verboten, die für Anlagen zur Herstellung von Rüstungsmaterial im Sinne von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) oder zum Einbau in diese Gegenstände bestimmt sind, wenn Empfangsland Libyen ist und entweder der Durchführer, Spediteur oder Frachtführer von diesem Zusammenhang Kenntnis hat oder von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist.

Zuständige Behörde im Sinne der Vorschrift kann jede Behörde sein, die bei der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs eine Funktion auszuüben hat, in deren Rahmen auch Unterrichtungen von Betroffenen in Betracht kommen können (z. B. Bundesamt für Wirtschaft, Zolldienststellen, Staatsanwaltschaften, Polizei). Neben oder anstelle des Durchführers kann die Unterrichtung des im § 8 Abs. 1 Satz 2 AWV genannten Personenkreises, der bei dem Verbringen von Waren tätig wird, geboten sein.

Die Vorschrift in Satz 2 stellt sicher, daß Waren, deren Durchfuhr durch das Wirtschaftsgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AWG) bereits begonnen hat und die im Wirtschaftsgebiet festgehalten werden, in das Versendungsland zurückbefördert werden können.

Artikel 1 Nr. 2 enthält die Sanktionsvorschrift.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333